



Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2012. Subjektiv-, Zusatz- und Mutterschaftsbeiträge.

Der Subjektivbeitrag beträgt 13,5% des erklärten Einkommens hinsichtlich Einkommensteuer bis zu einem Betrag von 87.700 € sowie 3% auf Einkommen, welche über diesen Betrag hinausgehen. Der Zusatzbeitrag ist gleich 4% des hinsichtlich Mehrwertsteuer erklärten Umsatzes. Alle Mitglieder müssen auf jeden Fall folgende Mindestbeiträge einzahlen: einen Subjektivbeitrag in Höhe von 1.645 € (davon 67 € als Fürsorgeanteil), und einen Zusatzbeitrag von 375 €. Der von Mitgliedern und Rentnern einzuzahlende Mutterschaftsbeitrag beträgt 85 €.

Für Mitglieder unter 35 Jahren sind für die ersten 5 Kalenderjahre der Mitgliedschaft Vergünstigungen vorgesehen: Herabsetzung der Mindestbeiträge auf 1/3; die Ausgleichszahlung des Subjektivbeitrages wird um die Hälfte herabgesetzt und zwar mit einem Prozentsatz von 6,75% (anstatt 13,5%) des Einkommens bis zu 43.750 €. Die Herabsetzung wird auf das Einkommen, das die 1. Stufe – für die Rentenberechnung eingesetzt – überschreitet, nicht angewandt (siehe Art. 25.5). Außerdem ist die Reduzierung unabhängig von Abmeldungen/Wiederanmeldungen innerhalb der 5 Jahre, unter Beibehaltung der Altersgrenze von 35 Jahren.

Eine Stiftung ist geboren.

Auf Initiative von Inarcassa wurde die "Stiftung der freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieure" welche Inarcassa-Mitglieder sind, gegründet. Anliegen der Stiftung sind unter Anderem Schutz, Förderung, Entwicklung sowie Unterstützung von Architekten oder Ingenieure, welche ihre Berufstätigkeit ausschließlich auf freiberuflicher Basis ausüben. **Es beteiligen sich: der Gründer** (Inarcassa); **neue Gründungsmitglieder** (es dürfen sowohl die Nationalräte der Ingenieure und der Architekten als auch jene Gewerkschaften, welche den Beitritt annehmen und ausschließlich bei Inarcassa eingeschriebene Ingenieure und Architekten vertreten, teilnehmen); **Anhänger** (Institutionen, Körperschaften und öffentliche oder private Wirtschaftseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich freiberuflich erfolgt, können diese Bezeichnung erhalten); **fördernde Mitglieder** (bei Inarcassa eingeschriebene Architekten, Ingenieure und Gesellschaften von Freiberuflern, welche ausschließlich freiberuflich tätig sind; Beitrittserklärung und Einzahlung des Jahresbeitrages von 12€ müssen vorgelegt werden). In Kürze wird die Homepage der neugeborenen Stiftung, aus der alle Informationen entnommen werden können, bekanntgegeben werden. Der Vorsitzende Arch. Andrea Tomasi aus Trient, die Berater Ing. F. Benetti, Arch. F. De Luca, Ing. M. di Martino, Ing. M. Senese. Die Redaktion wünscht viel Glück.



INPS: Unregelmäßiger DURC – Ersatzeingriff des öffentlichen Auftraggebers.

Das [Rundschreiben Nr. 54 vom 13.04.2012](#) liefert Klarstellungen in Bezug auf die Ersatzbefugnis des öffentlichen Auftraggebers – durch das DPR Nr. 207 des 05.10.2010 eingeführt – gegenüber Inps, Inail und, falls es sich um ein Bauunternehmen handelt, gegenüber der Bauarbeiterkasse, im Falle einer durch den DURC festgestellten Nichterfüllung der Beitragsleistung von Seiten des Ausführenden und des Subunternehmens. Laut der Bestimmung behält der Verfahrensverantwortliche, in Gegenwart eines DURCs, welcher Unregelmäßigkeiten in Bezug auf eine oder mehrere Personen, welche in die Durchführung des Vertrages verwickelt sind, von der Zahlungsbescheinigung jenen Betrag ein, welcher der durch den DURC nachgewiesenen Nichterfüllung entspricht. Dieser Betrag wird durch den Auftraggeber direkt an Inps, Inail oder sollte es sich um ein Bauunternehmen handeln, an die Bauarbeiterkasse eingezahlt. Durch das Rundschreiben 54 werden die Durchführungsbestimmungen für des Ersatzeingriff und für die Einzahlung der Beitragsguthaben von Seiten des Auftraggebers bekanntgegeben. Auch die gültigen Leitlinien für die Guthabenverwaltung werden dort beschrieben. Durch Inarcassa wurde mehrmals die Notwendigkeit geäußert, denselben Ablauf auch für private Fürsorgeanstalten einzuführen, und zwar durch Abänderungsanträge in Bezug auf die jüngsten Gesetzesreformen, unter anderem auch durch die Nationalräte der betroffenen Berufsgruppen. Alle Änderungsvorschläge wurden ignoriert.



AVCP: Beschlüsse und Stellungnahmen.

Stellungnahme in Bezug auf die Bestimmung des 22.03.2012 – ref. REG 8/2012 – Erläuterungen zur Bestimmung Nr. 7/2011 "Leitlinien für die Umsetzung des **wirtschaftlich günstigsten Angebotes** in Bezug auf Verträge für Lieferungen und Dienstleistungen"

Stellungnahme in Bezug auf die Bestimmung des 13.03.2012 – ref. REG 10/2012 – Fragestellungen zur **Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen.**

Gelegenheitsleistungen.

Der Art. 61 des Gesetzesdekrets 276/2003 und der Art. 4 des Gesetzes 30/2003 definieren auf freiberuflicher Basis geleistete Gelegenheitsarbeiten jene Arbeitsverhältnisse mit demselben Auftraggeber, welche insgesamt maximal 30 Tage pro Kalenderjahr andauern und eine Jahresgesamtentlohnung, bezogen durch denselben Auftraggeber, von maximal 5.000 € vorweisen. Freiberufler, welche in die jeweiligen Berufsregister eingetragen sind, sind von diesen Leistungen ausgeschlossen, da sie verpflichtet sind, eine Mehrwertsteuerposition zu eröffnen und die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen einzuhalten: Fakturierung mit einbezogenem Beitrag an die Berufskasse (ausgenommen Zusammenarbeit Ingenieure/Architekten Berufsgesellschaften/Gesellschaft Ingenieure), Ausstellung Mehrwertsteuer und Abzug Steuervorschuss.